

Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

Wasserrecht;

Antrag der Gemeindewerke Mittenwald auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Mittenwald in die Isar (Gewässer 1. Ordnung) und Ländbach (Gewässer 3. Ordnung)

Die Gemeindewerke Mittenwald haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Mittenwald in die Isar (Gewässer 1. Ordnung) und Ländbach (Gewässer 3. Ordnung) gestellt.

Die Entwässerung des Marktes Mittenwald erfolgt überwiegend im Mischsystem (Regenwasser + Schmutzwasser in einem Kanal). Das Mischwasser wird der Kläranlage des Marktes Mittenwald zugeführt. In Teilbereichen von Mittenwald erfolgt die Ableitung der Abwässer im Trennsystem (Regenwasser in einem eigenen Kanal).

An insgesamt 15 Einleitungsstellen wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dach-, Hof- und Verkehrsflächen) aus dem Ortsbereich von Mittenwald, in die Isar eingeleitet. An weiteren vier Einleitungsstellen wird Niederschlagswasser in den Ländbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Diese Einleitungsstellen waren weitgehend alle über den Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 17.06.2005 Az. 32-6321/1 genehmigt. Die Erlaubnis ist am 16.06.2025 durch Fristablauf erloschen. Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 22.05.2025 eine befristete Erlaubnis bis 16.06.2026 erteilt. Mit dem Antrag der Gemeindewerke Mittenwald vom 30.09.2025 wird für die bestehenden Einleitungsstellen sowie für eine neu geplante Einleitungsstelle, eine neue gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Künftig wird an mindestens fünf Einleitungsstelle in die Isar und an vier Einleitungsstellen in den Ländbach eine Vorreinigungsanlage erforderlich.

Einleitungsstellen Isar und Ländbach:

Lfd. Nr. Einleitungs- stelle	Fluss-km	Fläche A _{b,a}	Abfluss*	Vorreinigung	Vorfluter
-1	259,55	0,47 ha	66 l/s		Isar
1	259,02	1,60 ha	224 l/s		Isar
2	258,77	0,09 ha	13 l/s		Isar
3	258,50	0,39 ha	55 l/s		Isar
4	258,35	0,45 ha	63 l/s	künftig erforderlich	Isar
5	258,15	4,87 ha	682 l/s		Isar
6	258,10	0,75 ha	105 l/s	künftig erforderlich	Isar
7	258,00	2,59 ha	363 l/s		Isar

Teilfläche 7.1		0,022 ha	3 l/s	künftig erforderlich	Isar
8	257,72	0,23 ha	32 l/s		Isar
9	257,07	1,7 ha	238 l/s	künftig erforderlich	Isar
10	256,95	0,73 ha	102 l/s	künftig erforderlich	Isar
22	257,61	0,09 ha	13 l/s		Isar
23	257,55	0,42 ha	59 l/s		Isar
24	257,54	0,69 ha	97 l/s		Isar
25	257,28	0,05 ha	7 l/s		Isar
26 (geplant)	258,08	0,54 ha	76 l/s		Isar
11	----	0,53 ha	75 l/s	künftig erforderlich	Ländbach
12	----	1,36 ha	190 l/s	künftig erforderlich	Ländbach
13	----	0,85 ha	119 l/s	künftig erforderlich	Ländbach
14	----	0,29 ha	41 l/s	Künftig erforderlich	Ländbach

*Regenabfluss bei $r_{15,1}=140 \text{ l/s*ha}$

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 30.01.2026 bis 05.03.2026 im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 22 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Mittenwald unter www.markt-mittenwald.de > Bekanntmachungen eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 30.01.2026 bis einschließlich 19.03.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, beim

Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mittenwald, den 29.01.2026



Enrico Corongiu
Erster Bürgermeister

